

Mandanten- Brief

Juni 2017

1. Zweites Bürokratieentlastungsgesetz ist verabschiedet

Mit dem **ersten Bürokratieentlastungsgesetz** wurde das Steuer- und Wirtschaftsrecht vor zwei Jahren an verschiedenen Stellen entrümpelt und vereinfacht. Die Änderungen damals waren zwar erfreulich, hatten aber nur in wenigen Fällen eine wirklich spürbare Entlastung zur Folge. Anders sieht das mit dem **Zweiten Bürokratieentlastungsgesetz** aus: Die darin enthaltenen Maßnahmen haben eine deutlich größere Breitenwirkung als die des ersten Gesetzes, denn fast jeder Unternehmer und Freiberufler kann **von mindestens einer der Maßnahmen profitieren**. Ursprünglich sollte das im letzten Sommer angestoßene Gesetzgebungsverfahren innerhalb weniger Monate abgeschlossen werden. Am Ende hat es sechs Monate länger gedauert als geplant, doch jetzt haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz verabschiedet. Die meisten der darin enthaltenen Maßnahmen werden nun rückwirkend **zum 1. Januar 2017 in Kraft treten**.

- **Lieferscheine:** Lieferscheine sind als Handels- oder Geschäftsbriefe mindestens sechs Jahre aufzubewahren, und sogar zehn Jahre lang, wenn sie als Buchungsbeleg verwendet werden. Weil eine **Rechnung ohnehin stets Angaben zu Menge und Art der gelieferten Ware** enthalten muss und es keine gesetzliche Pflicht zur Erstellung von Lieferscheinen gibt, wird die **Aufbewahrungspflicht** für Lieferscheine nun **weitgehend gestrichen**. Bei empfangenen Lieferscheinen endet die Aufbewahrungsfrist jetzt mit dem Erhalt der Rechnung und bei abgesandten Lieferscheinen mit dem Versand der Rechnung. Davon ausgenommen sind lediglich Lieferscheine, die auch als Buchungsbeleg verwendet werden – diese sind wie bisher aufzubewahren. Die verkürzte Aufbewahrungspflicht gilt für alle Lieferscheine, deren Aufbewahrungspflicht nach der bisherigen Vorschrift noch nicht abgelaufen ist.
- **Kleinbetragsrechnungen:** In Rechnungen über Kleinbeträge bis zu 150 Euro müssen **nicht sämtliche Pflichtangaben für eine Rechnung** enthalten sein. Es genügen das Datum, die Adresse des Rechnungsausstellers, die Aufstellung der Waren oder Leistungen und der Rechnungsbetrag sowie der Umsatzsteuersatz oder Steuerbetrag. Die **bisherige Grenze von 150 Euro wird nun auf 250 Euro angehoben**.
- **Kleinunternehmerregelung:** Nicht in das endgültige Gesetz geschafft hat es eine ursprünglich vorgesehene Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer. Es bleibt somit weiterhin dabei, dass ein Unternehmer nur dann **keine Umsatzsteuer ausweisen** und abführen muss, wenn der Umsatz im letzten Jahr nicht über 17.500 Euro lag und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.
- **SV-Beiträge:** Wenn bei der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge der endgültige Arbeitslohn noch nicht bekannt ist, musste bisher die voraussichtliche Höhe der Beiträge geschätzt und abgeführt werden. Die Differenz zwischen Schätzung und endgültigem Betrag ist dann im Folgemonat mit zu

Bürokratieentlastung
vor allem im Steuerrecht

Gesetzgebungsverfahren
hat sich um ein halbes
Jahr verzögert

viele Änderungen
gelten rückwirkend ab
dem 1. Januar 2017

keine Aufbewahrungspflicht
mehr für Lieferscheine, wenn eine
Rechnung vorliegt

Buchungsbelege sind
weiterhin aufzubewahren

Kleinbetragsrechnungen
bis zu 250 Euro

Umsatzgrenze für
Kleinunternehmer bleibt
unverändert

vereinfachte Berechnung
der voraussichtlichen Beiträge
für alle Arbeitgeber

berücksichtigen. Künftig steht das **vereinfachte Verfahren** allen Arbeitgebern offen. Dabei werden einfach die Beiträge des Vormonats als Grundlage genommen und wie bisher die Differenz im Folgemonat ausgeglichen. Eine aufwendige Schätzung ist damit nicht mehr notwendig.

- **Lohnsteueranmeldung:** Ein Arbeitgeber, der nicht mehr als 4.000 Euro Lohnsteuer im Jahr ans Finanzamt abführt, muss die **Lohnsteueranmeldung nur einmal im Quartal** statt jeden Monat abgeben. Diese **Grenze** wird ab 2017 **auf 5.000 Euro angehoben**.
- **Lohnsteuerpauschalierung:** Die Lohnsteuerpauschalierung bei einer kurzfristigen Beschäftigung ist nur zulässig, wenn der **durchschnittliche Tageslohn** unterhalb einer bestimmten Grenze liegt. Diese Grenze steigt ab 2017 von 68 Euro **auf 72 Euro**, was die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 8,84 Euro zum 1. Januar 2017 ausgleichen soll.
- **GWG-Grenze:** Für sofort abgeschriebene geringwertige Wirtschaftsgüter sind ab einem Wert von 150 Euro bestimmte Aufzeichnungspflichten zu beachten, sofern sich die Angaben nicht ohnehin aus der Buchführung ergeben. Diese **Wertgrenze wird ab 2018 auf 250 Euro angehoben**. An der GWG-Grenze selbst erfolgt durch das Bürokratieentlastungsgesetz keine Änderung. Trotzdem wird die **GWG-Grenze ebenfalls ab 2018 von 410 Euro auf 800 Euro angehoben**, allerdings ist diese Änderung in einem anderen Gesetz enthalten, dem der Bundesrat erst noch zustimmen muss.
- **Factoring:** Beim echten Factoring wird ein **Haftungsausschluss des Factors für die Umsatzsteuer** gesetzlich festgeschrieben. Der Bundesfinanzhof hatte nämlich eine Haftung des Factors nicht ausgeschlossen, wenn er dem Unternehmer illiquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können.
- **Handwerksordnung:** Die Handwerkskammern können künftig von Mitgliedern auch Webseiten und Email-Kontaktdaten erfragen und in die Handwerksrolle aufnehmen sowie mit Mitgliedern **elektronisch kommunizieren**. Daneben erfolgen in der Handwerksordnung noch verschiedene weitere Änderungen, beispielsweise zur Ausstellung des **Europäischen Berufsausweises** und zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen in digitalen Medien.
- **Pflegeversicherung:** Für die **Abrechnung von Pflegeleistungen** im Rahmen der Pflegeversicherung sollen bis 2018 die Details für eine komplett elektronische Abrechnung festgelegt werden.

2. Leasingonderzahlung bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Leasingonderzahlungen sind vorausgezahlte Nutzungsentgelte. Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung kann eine **Leasingonderzahlung** daher bei betrieblicher Nutzung des Leasinggegenstands **im Zeitpunkt der Zahlung in voller Höhe abgezogen** werden. Lediglich eine Vertragslaufzeit von mehr als fünf Jahren würde eine gleichmäßige Verteilung der Sonderzahlung auf die betroffenen Jahre erfordern. Verkompliziert wird das Ganze jedoch durch die Möglichkeit einer **Nutzungsänderung des Leasinggegenstands zu einem späteren Zeitpunkt**. Insbesondere beim Kfz-Leasing sind Nutzungsänderungen in späteren Jahren denkbar. Für den Betriebsausgabenabzug ist daher so-

quartalsweise Abgabe der Lohnsteueranmeldung bis 5.000 Euro Steuer pro Jahr

Lohnsteuerpauschalierung bis zu einem Tageslohn von 72 Euro

Aufzeichnungspflichten erst ab 250 Euro

höhere GWG-Grenze von 800 Euro ab 2018

keine Haftung des Factors für die Umsatzsteuer

verschiedene Änderungen der Handwerksordnung

digitale Abrechnung von Pflegeleistungen

Leasingonderzahlung bei der EÜR sofort voll abziehbar

Verteilung nur bei mehr als fünf Jahren Laufzeit

wohl die Nutzung im Jahr der Sonderzahlung als auch die zukünftige Nutzung innerhalb des gesamten Leasingzeitraums maßgeblich. Die **Entscheidung über den Betriebsausgabenabzug** fällt zwar zunächst **nach den Nutzungsverhältnissen im Zahlungsjahr** (bei einer betrieblichen Nutzung unter 10 % ist kein Betriebsausgabenabzug möglich). **Spätere Nutzungsänderungen** innerhalb des Zeitraums, für den die Sonderzahlung geleistet wurde, **führen dann zur Korrektur des Steuerbescheids des Zahlungsjahres**, soweit dieser noch änderbar ist. Die Nutzungsänderung gilt steuerlich als rückwirkendes Ereignis, womit die Festsetzungsverjährung und eine eventuelle Verzinsung erst ab dem Zeitpunkt der Nutzungsänderung zu laufen beginnen.

3. Gemeinsame Nutzung eines Arbeitszimmers

Für ein häusliches Arbeitszimmer können **pro Jahr bis zu 1.250 Euro** an Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Nutzen mehrere Personen das Zimmer für berufliche Zwecke, hat das Finanzamt den **Höchstbetrag bisher immer nur einmal pro Arbeitszimmer** anerkannt. Wenn also Eheleute ein gemeinsames Arbeitszimmer haben und beide die Abzugsvoraussetzung erfüllen, hat das Finanzamt jedem Ehepartner den halben Höchstbetrag zugestanden. Der Fiskus konnte sich dabei auf den Bundesfinanzhof berufen, der diese Handhabung mehrfach abgesegnet hatte. Doch jetzt hat der **Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung geändert** und vertritt nun eine subjektbezogene Auslegung. Damit hat **jetzt jeder Steuerzahler Anspruch auf den Höchstbetrag**, unabhängig davon, ob es sich um dasselbe Arbeitszimmer handelt, das auch ein anderer Steuerzahler nutzt.

4. Arbeitsverhältnis zwischen nahestehenden Personen

Weil ein Selbstständiger seine Bürokraft statt mit Geld durch die Möglichkeit der Privatnutzung eines Firmenwagens vergütete, wurde das Finanzamt hellhörig. Es wollte das Arbeitsverhältnis nicht anerkennen, weil die Mitarbeiterin die **ehemalige Lebensgefährtin des Arbeitgebers** war und die Vergütung einem Fremdvergleich nicht standhalte. Das Finanzgericht Niedersachsen hat dem Finanzamt gleich doppelt eine Abfuhr erteilt. Die Grundsätze für die steuerliche Anerkennung von Verträgen mit Familienangehörigen, insbesondere der **Fremdvergleich**, sind **auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden Dritten generell nicht anzuwenden**. Das gilt nach Meinung des Gerichts auch dann, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Näheverhältnis besteht. Zudem sei die Vergütung im Streitfall zwar ungewöhnlich, wäre aber selbst bei Anwendung des Fremdvergleichsprinzips steuerlich anzuerkennen.

5. Besteuerung des Dienstwagens bei Fahruntüchtigkeit

Der Bundesfinanzhof hat vor einigen Jahren entschieden, dass für einen Dienstwagen, der auch privat genutzt werden darf, selbst dann ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist, wenn der **Arbeitnehmer nachweist, dass er mit dem Auto keine privaten Fahrten** unternommen hat. Anders sieht es

Nutzungsänderung hat veränderte steuerliche Behandlung zur Folge

Korrektur des ursprünglichen Steuerbescheids nach einer Nutzungsänderung

Höchstbetrag für häusliches Arbeitszimmer bisher nur einmal pro Raum

neue Rechtsprechung

bei gemeinsamer Nutzung hat jetzt jeder Nutzer Anspruch auf den Höchstbetrag

Vergütungsform ruft Finanzamt auf den Plan

Fremdvergleich nur bei Familienangehörigen

ungewöhnliche Vergütung kein Grund für Verweigerung der Anerkennung

geldwerter Vorteil selbst bei Nachweis ausschließlich betrieblicher Nutzung

nach einem neuen Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf dagegen aus, wenn die **Nutzung aufgrund einer krankheitsbedingten Fahruntüchtigkeit zeitweise generell unmöglich** ist. Entscheidend war in diesem Fall allerdings nicht, dass die Fahruntüchtigkeit eine Nutzung verhindert hat, sondern die schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Dienstwagennutzung. Dort war nämlich die **Nutzung für den Fall einer Fahruntüchtigkeit** durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Krankheit **grundsätzlich verboten**. Weil damit für die Zeit der Fahruntüchtigkeit auch kein privater Nutzungsanspruch bestand und eine vertragswidrige Nutzung durch Dritte (Familienangehörige etc.) ebenfalls ausgeschlossen werden konnte, gab das Gericht dem Kläger recht.

6. Vermietung eines Arbeitszimmers an den Auftraggeber

Immer wieder kommt es vor, dass ein **häusliches Arbeitszimmer an den Arbeitgeber oder** – im Fall eines Selbstständigen – an den **Auftraggeber vermietet** wird. Bei einem Selbstständigen kann das laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs zur Folge haben, dass die **Einkünfte aus der Vermietung Teil der gewerblichen Einkünfte** sind, wenn die Vermietung ohne den Gewerbebetrieb nicht denkbar wäre. Wenn aber keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorliegen, greift **wieder die gesetzliche Abzugsbeschränkung für ein Arbeitszimmer**. In diesem Fall erhöht zwar die Miete den Gewinn, die damit verbundenen Ausgaben reduzieren ihn aber nicht zwangsläufig.

7. Sonderausgabenabzug für Bonuszahlungen der Krankenkasse

Erstattet die Krankenkasse im Rahmen eines Bonusprogramms **Kosten für Gesundheitsmaßnahmen**, die nicht im regulären Versicherungsumfang enthalten sind, liegt **keine Beitragsrückerstattung** vor. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs hat die Finanzverwaltung inzwischen akzeptiert. Außerdem hat das Bundesfinanzministerium Details zur **Änderung bereits ergangener Steuerbescheide** geregelt. Weil es eine entsprechende Korrekturvorschrift im Gesetz gibt, können alle Steuerbescheide für die Jahre ab 2010 geändert werden, wenn die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Voraussetzung dafür ist aber, dass dem Finanzamt eine **Bescheinigung der Krankenkasse über die Bonuszahlungen** vorgelegt wird.

8. Erbschaftsteuerpflicht eines Pflichtteilsanspruchs

Weil ein **Pflichtteilsanspruch** vererbbar ist, gehört er zum Nachlass des Erblassers und **unterliegt damit ebenfalls der Erbschaftsteuer**. Die Steuer fällt dabei mit dem Tod des Erblassers an, unabhängig davon, ob der Erbe den Anspruch tatsächlich geltend macht. Anders sähe es nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs beim Erblasser selbst aus: Für den Pflichtteilsberechtigten fällt **Erbschaftsteuer erst mit der Geltendmachung des Anspruchs** an. Der Erblasser kann also im Gegensatz zu seinem eigenen Erben die Erbschaftsteuer auf seinen Pflichtteilsanspruch vermeiden, indem er auf dessen Geltendmachung verzichtet.

mögliche Ausnahme bei Fahruntüchtigkeit

vertragliche Regelung über ein Nutzungsverbot bei Fahruntüchtigkeit verhindert Steuerlast

Umgehung der Abzugsbeschränkung durch Vermietung

Gewerbebetrieb nur mit Arbeitszimmer möglich

Bonusprogramm ist keine Beitragsrückerstattung

auch bestandskräftige Bescheide können noch korrigiert werden

geerbter Pflichtteilsanspruch ist steuerpflichtig

Erblasser kann Steuerpflicht vermeiden, sein Erbe nicht